



Staudengärtner-Kompetenz

Selbstverpflichtung der Mitglieder im Bund deutscher Staudengärtner

Mitglieder des Bundes deutscher Staudengärtner, die sich an der Kompetenzkampagne des BdS beteiligen, verpflichten sich, die Statuten der Kompetenzkampagne einzuhalten. Das Zeichen der Kompetenzkampagne kann Waren begleitend genutzt werden für Pflanzen, die nicht zur Weiterkultur bestimmt sind. Wird das Zeichen verwendet, muss der Absender kenntlich sein. Auf einem Lieferschein kann der Absender oder die BdS-Betriebsnummer aufgeführt sein. Wird das Zeichen auf einem Etikett aufgedruckt, muss die BdS-Betriebsnummer ergänzt werden. Die Druckvorlagen erhält jedes BdS-Mitglied hierfür kostenfrei.

Die Beteiligung an dem BdS-Kompetenzkonzept bezieht sich jeweils auf den Betriebsinhaber. Bei Betriebsübergabe oder –verkauf ist jeweils eine neue Vereinbarung mit den Betriebsinhabern zu treffen. Die Selbstverpflichtung kann mit einer halbjährigen Kündigungsfrist seitens des Betriebsinhabers gekündigt werden.

Beschwerden über Lieferungen teilt die BdS-Geschäftsstelle den Betriebsinhabern und dem BdS-Vorstand mit. Der Vorstand entscheidet, ob eine Kontrolle erfolgt. Diese übernimmt eine neutrale, zertifizierte Prüfungsgesellschaft zusammen mit einem oder zwei BdS-Mitgliedern. Teilnehmer der Kompetenzkampagne verpflichten sich, den Prüfern freien Zugang zu ermöglichen. Werden Mängel festgestellt, erfolgt innerhalb eines Jahres eine erneute Prüfung. Die Kosten für die zweite Prüfung werden dem Betrieb in Rechnung gestellt.

Der Bund deutscher Staudengärtner kann einem Mitglied die Teilnahmeberechtigung an dem Kompetenzkonzept entziehen, wenn es nachweislich auch nach mehrfacher Prüfung die Statuten nicht einhält. Die Entscheidung hierzu muss im Vorstand des BdS einstimmig erfolgen.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die genannten Statuten und Kontrollvereinbarungen an:

..... Betrieb Betriebsnummer	
..... Name des Betriebsinhabers Ort, Datum Unterschrift